

## Mehrbedarfe, Einmalbeihilfen, BuZ

**Mehrbedarfe** (§ 21 SGB II) gibt es für Schwangere, alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung haben, außerdem bei bestimmten Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen.

Erwerbsfähige **Behinderte**, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten, bekommen 35% der Regelleistung als Mehrbedarf. Nichterwerbsfähige Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G haben, erhalten 17% zusätzlich.

Der Mehrbedarf bei **Schwangerschaft** ab der 12. Schwangerschaftswoche beträgt 17% des Regelbedarfs (maximal €). Bei Alleinerziehenden wird der Mehrbedarf anhand der Zahl und des Alters der Kinder unterschiedlich berechnet.

| Alleinerziehende mit...              | 2022     | 2023     | Mehrbedarf |
|--------------------------------------|----------|----------|------------|
| 1 Kind unter 7 Jahren                | 161,64 € | 180,72 € | 36%        |
| 1 Kind über 7 Jahre                  | 53,88 €  | 60,24 €  | 12%        |
| 2 Kinder unter 16 Jahren             | 161,64 € | 180,72 € | 36%        |
| 1 Kind über 16 + 1 Kind über 7 Jahre | 107,76 € | 120,48 € | 24%        |
| 3 Kinder unter 18 Jahren             | 161,64 € | 180,72 € | 36%        |
| 4 Kinder unter 18 Jahren             | 215,52 € | 240,96 € | 48%        |
| 5 Kinder und mehr                    | 269,40 € | 301,20 € | 60%        |

Ein Mehrbedarf wird für **kostenaufwändige Ernährung** gewährt. Diesen Mehrbedarf können die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft unabhängig davon beantragen, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht (zum Beispiel Kinder, Rentner).

Die Höhe des Mehrbedarfs beruht auf den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Ein Mehrbedarf von 10% der Regelleistung wird gewährt bei verzehrenden Krankheiten (Krebs, HIV bzw. AIDS, Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme) und Niereninsuffizienz. Ein Mehrbedarf von 20% der Regelleistung wird gewährt bei Niereninsuffizienz mit Dialysediät und Zöliakie. Der Mehrbedarf muss durch einen Arzt bestätigt werden. Die Kosten für die Bescheinigung müssen erstattet werden (da nicht in der Regelleistung vorgesehen).

Auch andere Dinge (zum Beispiel Laktoseunverträglichkeit) können zu einem Mehrbedarf führen. Bei Krankheiten wie Diabetes, bei denen eine so genannte Vollkost möglich ist, wird kein Mehrbedarf gewährt. Liegen mehrere Krankheiten mit Mehrbedarf vor, muss im Einzelfall über die Höhe entschieden werden.

Anerkannt wird ein Mehrbedarf für **dezentral zubereitetes Warmwasser** (zum Beispiel Elektrodurchlauferhitzer oder Gasboiler). Dieser beträgt je nach Regelbedarfsstufe zwischen 1,87 € (Kind unter 6 Jahre) und 9,81 € (Alleinstehender, siehe Thema „Regelbedarf“).

Über die bisher genannten Besonderheiten kann ein Mehrbedarf geltend gemacht werden, wenn ein **unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf** besteht. Ein solcher Bedarf kann bestehen, wenn eine Erkrankung / Krankheit zu dauerhaft höheren Kosten führt, zum Beispiel durch nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel oder medizinisch notwendige Verbandstoffe oder Pflegemittel.

Auch die Kosten zur **Wahrnehmung des Umgangsrechts** (Fahrtkosten, anteiliger Regelbedarf) werden auf Antrag übernommen.

Eine „abweichende Erbringung von Leistungen“ (§ 24 SGB II) in Form von **Einmalbeihilfen** gibt es für die Erstausstattung einer Wohnung und für Bekleidung bei Schwangerschaft und Babyausstattung. Die **Erstausstattung für die Wohnung** wird bei der Neugründung eines Hausstandes (Auszug aus dem Elternhaus, Heirat, Trennung oder Scheidung) nach Wohnungslosigkeit oder Haftentlassung sowie aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ anerkannt.

Der Mensch bekommt Möbel und Haushaltsgeräte, aber nur das, was er tatsächlich nicht besitzt. Das wird durch einen **Hausbesuch** kontrolliert. Die Wohnungseinrichtung muss in der Regel bei einem Gebrauchtwarenladen beschafft werden.

Es gibt eine **Erstausstattung für Schwangerschaft und das Baby**. Diese muss beantragt werden. In der Regel wird der Betrag ausgezahlt / überwiesen.

Gewährt werden Mittel für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Wenn es sich um einen **einmaligen besonderen Bedarf** handelt, der weder durch Ersparnisse noch durch die Hilfe Dritter gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, ein zinsloses **Darlehen** zu beantragen. Das gilt für Energieschulden (Strom), wenn keine Ratenzahlung möglich ist, aber auch für den notwendigen Neukauf oder die Reparatur von Waschmaschinen oder Kühlschränken.

## **Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Anspruch auf die Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Kultur und Sport bis zum 18. Lebensjahr), wenn sie eine allgemeinbildende oder berufsausbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Anspruch besteht, wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II oder den Kinderzuschlag erhalten. Auch Menschen, die keine Leistungen erhalten oder beantragt haben, können das Teilhabepaket für ihre Kinder nutzen, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Für den **Schulbedarf** werden 150 € pro Schuljahr anerkannt. Dabei werden einmal 100 € (zum 1. August) und einmal 50 € (zum 1. Februar) überwiesen.

Leistungen gibt es für Schulausflüge. Es werden die tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige **Klassenfahrten** und für Wandertage / Ausflüge, die von der Kindertagesstätte oder der Schule organisiert werden, erstattet.

Die Kosten für die **Mittagsverpflegung** in Schulen und Kitas werden übernommen. Dazu erhalten die Eltern einen Gutschein, den sie in der Einrichtung oder dem Essensanbieter (das ist unterschiedlich geregelt) geben.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden für eine **Teilhabe für Kultur und Soziales** pro Monat maximal 15 € für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht oder andere Aktivitäten im Freizeitbereich zur Verfügung gestellt.

Diese Leistungen müssen beantragt werden. Wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, stellt **Anträge** bei Jenaarbeit, alle anderen beim Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena. Die Formulare gibt es dort. Sie können außerdem über die Internetseite der Stadt abgerufen werden.

Unterstützung bei der **Schülerbeförderung** gibt es, wenn die Schülerinnen und Schüler beim Besuch der nächstgelegenen Schule (des gewählten Bildungsweges) auf eine Schülerbeförderung angewiesen sind und diese Kosten sonst nicht übernommen werden. Dies erfolgt über eine Geldleistung. Eine **Lernförderung** wird genehmigt, wenn sie „geeignet und zusätzlich erforderlich ist“, was die Schule bestätigen muss. Die Stadt Jena organisiert die Lernförderung über die Volkshochschule in Kooperation mit den Schulen.